Obergericht des Kantons Bern

Beschwerdekammer in Strafsachen

Cour suprême du canton de Berne

Chambre de recours pénale

Hochschulstrasse 17
Postfach
3001 Bern
Telefon +41 31 635 48 09
obergericht-straf.bern@justice.be.ch
www.justice.be.ch/obergericht

Beschluss

BK 26 564

Bern, 9. Oktober 2026

Besetzung

Oberrichter Bähler (Präsident), Oberrichter Schmid, Oberrichter Gerber
Gerichtsschreiberin Beldi

Verfahrensbeteiligte

unbekannte Täterschaft («A._____»)

Beschuldigte

Generalstaatsanwaltschaft des Kantons Bern, Nordring 8, Postfach, 3001 Bern

B._____

Strafkläger/Beschwerdeführer

Gegenstand

Nichtanhandnahme

Strafverfahren wegen Verletzung der anwaltlichen Berufsregeln

Beschwerde gegen die Verfügung der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 14. September 2026 (BM 26 35858)

Erwägungen:

1. Mit Verfügung vom 14. September 2026 nahm die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) das von B._____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen die im Rubrum genannte (mutmassliche) Täterschaft initiierte Strafverfahren wegen Verletzung der anwaltlichen Berufsregeln nicht an die Hand. Dagegen erhob der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 21. September 2026 bei der Beschwerdekammer in Strafsachen des Obergerichts des Kantons Bern (nachfolgend: Beschwerdekammer) Beschwerde und beantragte sinngemäss die Aufhebung der angefochtenen Nichtanhandnahme.

   Mit Blick auf das Nachfolgende wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet (Art. 390 Abs. 2 der Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO; SR 312.0]). Es ergeht ein direkter Beschluss.

2. Gegen Verfügungen der Staatsanwaltschaft kann bei der Beschwerdekammer innert zehn Tagen schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden (Art. 393 Abs. 1 Bst. a und 322 Abs. 2 i.V.m. Art. 396 Abs. 1 StPO; Art. 35 des Gesetzes über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft [GSOG; BSG 161.1] i.V.m. Art. 29 Abs. 2 des Organisationsreglements des Obergerichts [OrR OG; BSG 162.11]). Der Beschwerdeführer, welcher die strafrechtliche Verfolgung von A._____ verlangt, ist durch die angefochtene Verfügung unmittelbar in seinen rechtlich geschützten Interessen betroffen und somit zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 382 Abs. 1 i.V.m. 104 Abs. 1 Bst. b und 118 Abs. 1 StPO). Auf die frist- und – als Laieneingabe knapp – formgerechte Beschwerde ist einzutreten.

3.

3.1 Zum Sachverhalt und der Prozessgeschichte lässt sich der angefochtenen Verfügung Folgendes (vom Beschwerdeführer im Beschwerdeverfahren unbestritten geblieben) entnehmen:

> Am 30.01.2026 erstattete B._____ am Schalter der Polizeiwache C._____ (Ort) mündlich Anzeige im Zusammenhang mit einem von ihm angestrengten Revisionsverfahren, das mit Verfügung der Schlichtungsbehörde D._____ (nachfolgend: Schlichtungsbehörde), Vorsitzende E._____, vom 27.01.2026 infolge Rechtsmissbräuchlichkeit als nicht erfolgt erachtet und ohne weitere Behandlung zurückgeschickt wurde. Gegenstand des Revisionsgesuchs war ein Vergleich, den B._____ am 21.04.2016 in Begleitung seines damaligen Anwalts, A._____, vor der Schlichtungsbehörde mit der Gegenpartei abgeschlossen hatte. Der Verfügung der Schlichtungsbehörde vom 27.01.2026 lässt sich entnehmen, dass B._____ bereits zuvor erfolglos insgesamt drei Revisionsverfahren in derselben Angelegenheit eingeleitet hatte.
>
> Auf der Polizeiwache C._____ (Ort) nahm F._____ die Anzeige von B._____ entgegen und verfasste am 23.03.2026 einen Anzeigerapport zu Handen der Staatsanwaltschaft. In diesem Anzeigerapport führte sie die Vorsitzende der Schlichtungsbehörde, E._____, als beschuldigte Person auf und hielt u.a. Folgendes fest: «Weiter gab Herr B._____ an, dass er ebenfalls gegen seinen Fürsprecher A._____ rechtlich vorgehen werde. Dies werde er aber auf zivilrechtlichem Wege tun.».

Am 06.05.2026 erliess die Staatsanwaltschaft gestützt auf Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO die Nichtanhandnahme des Verfahrens gegen E._____. Diese Verfügung wurde B._____ am 19.05.2026 zugestellt und von ihm nicht angefochten.

Mit Schreiben vom 28.07.2026 verlangte B._____ von der Staatsanwaltschaft sinngemäss, für die Berichtigung des Anzeigerapports vom 23.03.2026 zu sorgen. Der im Anzeigerapport aufgeführte und oben wörtlich zitierte Abschnitt betreffend Fürsprecher A._____ sei nicht zutreffend, sei aber bei der Nichtanhandnahmeverfügung vom 06.05.2026 bzw. bei der Beurteilung durch die Staatsanwaltschaft «von grosser Bedeutung» gewesen. Diese Ausführungen wiederholte B._____ sowohl in seinem Schreiben vom 08.08.2026 als auch jenem vom 04.09.2026, wobei er in letzterem explizit Strafanzeige gegen F._____ wegen Urkundenfälschung im Amt (Art. 317 StGB), ungetreue Amtsführung (Art. 314 StGB), Amtsmissbrauch (Art. 312 StGB), falsche Anschuldigung (Art. 303 StGB), Verleumdung (Art. 174 StGB) vom 23.03.2026 in C._____ (Ort) erstattete. Ausserdem wirft er F._____ darin Verstösse gegen Art. 97, 9 und 29 BV sowie Art. 6 und 14 EMRK vor. Hinsichtlich der Anzeige gegen F._____ ist eine Anfrage zur Übernahme des Falles durch die Staatsanwaltschaft des Kantons Bern, Besondere Aufgaben hängig.

3.2 Die Staatsanwaltschaft begründet die Nichtanhandnahmeverfügung wie folgt:

Die Staatsanwaltschaft ist einzig für die Untersuchung und Verfolgung von Handlungen oder Unterlassungen zuständig, welche nach dem Strafgesetzbuch oder dem Nebenstrafrecht mit Strafe bedroht sind. Die Staatsanwaltschaft ist weder Beschwerde-, Klage- noch Aufsichtsinstanz für Anliegen, welche ausserhalb ihres sachlichen Zuständigkeitsbereiches liegen. Im vorliegenden Fall geht aus den Schreiben von B._____ vom 28.07.2026 und vom 08.08.2026 bzw. daraus, dass B._____ in seinen Eingaben die Korrektur des im Anzeigerapport enthaltenen Abschnitts betreffend A._____ verlangt, zumindest implizit der Wille von B._____ zur strafrechtlichen Verfolgung von A._____ hervor. Dabei ist allerdings weder klar, um welchen A._____ es sich genau handelt, zumal B._____ dessen (Geschäfts-)Adresse nicht näher bezeichnet, noch geht aus den Eingaben hervor, welches strafbare Verhalten B._____ A._____ überhaupt vorwirft. Dem Anzeigerapport vom 23.03.2026 lässt sich lediglich entnehmen, dass A._____ seinen Pflichten im Rahmen des vor der Schlichtungsbehörde im Jahr 2016 abgeschlossenen Vergleichs nicht nachgekommen sein soll. Aus dem dem Anzeigerapport beigelegten «Beschwerdeschreiben gegen Verfügung, BM 252703 / BAV vom 27. Januar 2026» von B._____ geht sinngemäss hervor, dass dieser seinem ehemaligen Fürsprecher vorwirft, an der Schlichtungsverhandlung nicht dessen Interessen vertreten zu haben. Daraus ergeben sich allerdings keine erheblichen und konkreten tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung. Zur Überprüfung, ob die im Kanton Bern praktizierenden Anwältinnen und Anwälte die Berufsregeln eingehalten haben, ist im Übrigen nicht die Staatsanwaltschaft, sondern die Anwaltsaufsichtsbehörde des Kantons Bern, Hochschulstrasse 17, 3012 Bern zuständig (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. b Kantonales Anwaltsgesetz [KAG], BSG 168.11).

4.

4.1 Die Staatsanwaltschaft verzichtet auf die Eröffnung einer Strafuntersuchung, wenn sie sofort eine Nichtanhandnahmeverfügung oder einen Strafbefehl erlässt (Art. 309 Abs. 4 StPO). Steht aufgrund der Strafanzeige oder des Polizeirapports fest, dass die fraglichen Straftatbestände eindeutig nicht erfüllt sind, verfügt die Staatsanwaltschaft die Nichtanhandnahme (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die fraglichen Tatbestände können als eindeutig nicht erfüllt erachtet werden, wenn gar nie ein Verdacht hätte geschöpft werden dürfen oder der zu Beginn der Strafverfolgung

vorhandene Anfangsverdacht sich vollständig entkräftet hat. Ein Sachverhalt fällt beispielsweise dann unter keinen Straftatbestand, wenn es um rein zivil- oder verwaltungsrechtliche Streitigkeiten geht (BGE 137 IV 285 E. 2.3; VOGELSANG, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 9 zu Art. 310 StPO). Die Frage, ob die Strafverfolgungsbehörde ein Strafverfahren durch Nichtanhandnahme erledigen kann, beurteilt sich – wie bei der Einstellung – nach dem aus dem strafprozessualen Legalitätsprinzip abgeleiteten Grundsatz «in dubio pro duriore». Die Nichtanhandnahme darf somit nur in sachverhaltsmässig und rechtlich klaren Fällen ergehen (BGE 137 IV 285 E. 2.3; Urteil des Bundesgerichts 7B_97/2023 vom 13. November 2024 E. 3.1; je mit Hinweisen). Demgegenüber eröffnet die Staatsanwaltschaft eine Untersuchung, wenn sich aus den Informationen und Berichten der Polizei, aus der Strafanzeige oder aus ihren eigenen Feststellungen ein hinreichender Tatverdacht ergibt (Art. 309 Abs. 1 Bst. a StPO). Gemeint ist ein «mittlerer Verdacht», d.h. erhebliche Gründe, die für das Vorliegen eines Tatverdachts sprechen (Urteile des Bundesgerichts 7B_87/2025 vom 2. Juni 2025 E. 3.1.1 [auch zum Folgenden], 6B_706/2022 vom 30. November 2022 E. 2.1.2 und 6B_335/2020 vom 7. September 2020 E. 3.3.4). Die zur Eröffnung einer Strafuntersuchung erforderlichen tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung müssen erheblich und konkreter Natur sein. Blosse Gerüchte oder Vermutungen genügen nicht. Der Anfangsverdacht soll eine plausible Tatsachengrundlage haben, aus der sich die konkrete Möglichkeit der Begehung einer Straftat ergibt (Urteil des Bundesgerichts 7B_157/2025 vom 26. Januar 2026 E. 2.3.4).

4.2 Die Staatsanwaltschaft hat rechtlich fehlerfrei begründet, weshalb sie kein Strafverfahren an die Hand genommen hat. Die Beschwerdekammer schliesst sich diesen zutreffenden Ausführungen an und verweist darauf (vgl. E. 3.2 hiervor).

Der Beschwerdeführer vermag mit seiner Beschwerde nicht aufzuzeigen, was an der Nichtanhandnahmeverfügung der Staatsanwaltschaft falsch sein soll. Er setzt sich mit der staatsanwaltlichen Begründung, wonach nicht klar sei, welches strafbare Verhalten A._____ überhaupt vorgeworfen werde, resp. sich aus dem Vorwurf, dass A._____ anlässlich der Schlichtungsverhandlung im Jahr 2016 seinen Pflichten nicht nachgekommen sei und die Interessen seines Mandanten nicht korrekt vertreten habe, keine erheblichen und konkreten tatsächlichen Hinweise auf eine strafbare Handlung ergäben, nicht wirklich auseinander. Auch die Beschwerdekammer vermag nach Durchsicht der Akten sowie der im Beschwerdeverfahren eingereichten Beilagen des Beschwerdeführers nicht zu erkennen, welches *strafbare* Verhalten seinem damaligen Rechtsvertreter konkret vorgeworfen wird. Fakt ist, dass anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 21. April 2016 (Verfahren BM 16 448) ein Vergleich geschlossen worden ist. Wenn der Beschwerdeführer sich nicht korrekt vertreten bzw. allenfalls falsch beraten gefühlt hat, begründet dies – ohne weitere und vom Beschwerdeführer substantiierte Anhaltspunkte – keinen Anfangsverdacht für ein strafrechtlich relevantes Verhalten des damaligen Rechtsvertreters. Soweit der Beschwerdeführer geltend macht, die Staatsanwaltschaft sei ihrer Untersuchungspflicht nicht nachgekommen, indem sie den Sachverhalt nicht von Amtes wegen abgeklärt, keine Fragen gestellt und demzufolge auch keine Ergänzungsfragen zugelassen habe, ist er darauf hinzuweisen, dass der Untersuchungsgrundsatz gemäss Art. 6 StPO lediglich für laufende Strafverfahren gilt

(RIEDO/FIOLKA, in: Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung, 3. Aufl. 2023, N. 26 zu Art. 6 StPO). Ein solches ist vorliegend jedoch gerade nicht gegeben, da die Staatsanwaltschaft mit der angefochtenen Verfügung darauf verzichtet, ein Verfahren zu eröffnen. Wie erwähnt, erfordert die Eröffnung einer Strafuntersuchung erhebliche und konkrete Hinweise auf eine strafbare Handlung. Solche können vorliegend nicht ausgemacht werden. Des Weiteren besteht vor Erlass einer Nichtanhandnahmeverfügung grundsätzlich kein Anspruch auf rechtliches Gehör (BGE 144 IV 81 [= Pra 2018 Nr. 152] E. 2.3.3), womit die Rüge der unterbliebenen Befragung ebenfalls nicht gehört werden kann.

Und schliesslich vermag auch der Einwand des Beschwerdeführers, wonach die Staatsanwaltschaft seinem Ersuchen auf Berichtigung des Anzeigerapports (hinsichtlich des Fürsprecher A._____ betreffenden Absatzes) nicht nachgekommen sei, nichts an der Rechtmässigkeit der Nichtanhandnahme zu ändern. Aufgrund der Eingaben des Beschwerdeführers und letztlich auch der angefochtenen Verfügung ist ausreichend belegt, gegen wen der Beschwerdeführer am 30. Januar 2026 auf der Polizeiwache hat Anzeige erstatten wollten. Einer formellen Berichtigung des Anzeigerapports (welche auch mittels eines Nachtrags erfolgen könnte) bedarf resp. bedurfte es nicht.

4.3 Zusammengefasst vermag der Beschwerdeführer weder mit seiner Strafanzeige noch mit seiner Beschwerde konkrete Anhaltspunkte für einen hinreichenden Tatverdacht darzulegen. Vorliegend ist klarerweise kein Straftatbestand erfüllt. Dass die Staatsanwaltschaft das Verfahren nicht an die Hand genommen hat, ist nicht zu beanstanden (Art. 310 Abs. 1 Bst. a StPO). Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet und daher abzuweisen.

5. Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt der unterliegende Beschwerdeführer die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 900.00 (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zufolge seines Unterliegens hat er keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen.

2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 900.00, werden dem Beschwerdeführer auferlegt.

3. Es wird keine Entschädigung gesprochen.

4. Zu eröffnen:
   - dem Straf- und Zivilkläger/Beschwerdeführer (per Einschreiben)
   - der Generalstaatsanwaltschaft (per Kurier)

   Mitzuteilen:
   - der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland, Staatsanwältin G._____ (mit den Akten – per Kurier)

Bern, 9. Oktober 2026

Im Namen der Beschwerdekammer in Strafsachen

Der Präsident:

Oberrichter Bähler

i.V. Oberrichter Schmid

Die Gerichtsschreiberin:

Beldi
i.V. Gerichtsschreiber Pittet

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens werden durch die Beschwerdekammer in Strafsachen in Rechnung gestellt.

Die Zustellung von Vorladungen, Verfügungen und Entscheiden gilt bei eingeschriebenen Sendungen, die nicht abgeholt werden, am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit einer Zustellung rechnen musste (Art. 85 Abs. 4 Bst. a StPO). Daran ändern besondere Abmachungen mit der Schweizerischen Post – wie etwa Postrückbehalteaufträge oder Abholfristverlängerungen – nichts. Auch in diesen Fällen gilt die Sendung am siebten Tag nach Eingang der Sendung bei der Poststelle am Ort des Empfängers als zugestellt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Bundesgericht, Av. du Tribunal fédéral 29, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Strafsachen gemäss Art. 39 ff., 78 ff. und 90 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG; SR 173.110) geführt werden. Die Beschwerde muss den Anforderungen von Art. 42 BGG entsprechen.